Germ. sp.
484c

Germ. sp. 484 c

(Verf: Jh. Mch. v. Seuffert)

<36611064200011

<36611064200011

Bayer. Staatsbibliothek

Germ. sp. 484e
3.

Uebersicht

der

dem Hochstifte Würzburg von den königl. Preuß-
ischen Fürstenthümern in Franken

zugefügten

Beeinträchtigungen

nebst einem Schreiben

Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg

an den königl. Preußischen Minister

Freyherrn von Hardenberg

de dato Werneck den 12ten August 1797.

1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es gehöret unter die politischen Grundsätze der Erfinder und Ausführer des neuen Brandenburgischen Landeshoheits Systems, das Unrecht, welches sie den friedlichen Nachbarn des Standes Brandenburg in Franken zufügten, für eine höchst unbedeutende Kleinigkeit auszugeben. Mit diesem Kunstgriffe gedenken sie die Aufmerksamkeit schwächen zu können, welche Europa auf die Brandenburgischen Gewaltthaten in Franken häftete.

Zum Beweise dienet die Darstellung der Staatsverhältnisse des Fürstenthums Ansbach gegen die angrenzenden bischöflich = Würzburgischen Lande im Allgemeinen, und der Brandenburgischen Ansprüche insbesondere, womit

sich das Staats-Archiv der königlich-Preußischen Fürstenthümer in Franken B.II. H.3. großen Theils beschäftiget. Man hebet darin das vorgebliche Unrecht mit Nachdruck heraus, womit Brandenburg von seinem Antheile an Kitzingen verdränget worden seyn soll, und stellet den Verlust als unbedeutend dar, welchen das Hochstift durch die ungerechtesten Besitzentsetzungen an Unterthanen, Rechten und Vorzügen erlitt. Das unparteyliche Publicum läßt sich indessen durch solche Kunstgriffe nicht blenden, durch Worte nicht taüschen. Wenn man jenseits zur Beurtheilung der Staatsverhältnisse der Fürstenthümer Ansbach und Würzburg auf Hanselmann verweiset, in einem Anfalle des trivialsten Witzes ein bon mot über die Bestimmung der geistlichen Wahlfürsten sagt, und den männlich und furchtlos vorgetragenen Klagen des Hochstiftes den Vorwurf eines pomphaften Wortaufwandes machet;

so

so weiß das unparteyliche Publicum, daß man Landesfriedensbrüche und andere gewaltsame Thathandlungen nicht mit einer Hinweisung auf Hanselmann, oder mit einem verunglückten witzigen Einfalle zu rechtfertigen vermöge, und es kennet den Unterschied zwischen dem würdevollen Ausdrucke eines Reichsstandes und dem Bombaste eines Schriftstellers.

Es dürfte daher kaum nöthig seyn, Mehreres zur Belehrung des Publicums bekannt zu machen. Da indessen die Herausgeber des Staats-Archives die Brandenburgischen Ansprüche auf die Stadt und Burg Kitzingen in dem gewöhnten absprechenden Tone für unwiderlegbar erklären, und mit der Darstellung derselben auf die Klagen des Hochstiftes antworten zu können glauben; so wird eine Uebersicht der gewaltthätigen Besitzentsetzungen, welche sich Brandenburg gegen das Hochstift erlaubte, und eine ausführliche

Entwicklung der Rechte des Hochstiftes auf Kitzingen dem Publicum nicht unwillkommen seyn. Man war so glücklich, die dazu nöthigen Acten-Stücke, und besonders das noch ungedruckte Schreiben des Fürsten von Würzburg an den königlich Preußischen Minister von Hardenberg vom 12ten August dieses Jahres, und eine ausführliche Darstellung der Rechte des Hochstiftes auf die Stadt, Burg und das Kloster Kitzingen unter der Hand zu erhalten, und theilet daher dem Publicum zuerst die Uebersicht der neuesten Brandenburgischen Gewaltthaten mit, und läßt sodann die beyden erwähnten Acten-Stücke folgen.

Uebersicht
der dem
Hochstifte Würzburg
von den königlich-Preußischen
Fürstenthümern in Franken
zugefügten
Beeinträchtigungen.

Uebersicht

der

dem Hochstifte Würzburg von den königl. Preuß-
ischen Fürstenthümern in Franken

zugefügten Beeinträchtigungen.

Das Hochstift Würzburg haßte von je her die nachbarlichen Fehden, besonders mit dem benachbarten Stande Brandenburg. Gütliche Vergleiche zog es den Rechtsstreiten vor. Daher kam es, daß die nachbarlichen Verhältnisse zwischen Brandenburg und dem Hochstifte lange schon durch mehrere Verträge, besonders jenen vom 25ten August 1742, beynahe berichtiget waren, als des Königs von Preußen Majestät die Regierung der beyden Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken antrat. Das Hochstift konnte bey diesen Staatsverhältnissen diese Regierungsveränd-

erung

erung mit Gleichgültigkeit ansehen, da man zu der erhabenen Denkungsart des neuen Beherrschers der benachbarten Fränkischen Staaten vertrauen konnte, daß er die Verträge seiner Regierungsvorfahrer, die Rechte des Besitzstandes und der unfürdenklichen Verjährung aufrecht erhalten, und durch die Kränkung seiner friedlichen und minder mächtigen Nachbarn eine Vergrößerung zu suchen nicht gemeint seyn werde.

Allein nur zu bald ging die angenehme Taüschung vorüber. Bey der Fränkischen Kreisversammlung zeigten die Ansprüche Brandenburgs auf das Kreis-Directorium, und die Art, mit welcher man dieselben durchzusetzen suchte, und in den einzelnen Landen der Fürsten und Stände des Kreises die haüfig errichteten Adler-Tafeln, daß die Zeit der Ruhe vergangen sey, und daß den friedlichen Nachbarn Brandenburgs ein schwerer Kampf mit der Uebermacht bevor stehe.

Der erste Fürst des Kreises, obgleich immer getreu den Grundsätzen der Mäßigung und Güte, glaubte nicht über seine Pflichten, als Stand des Reiches und Director des Kreises, sich vergleichen

zu

zu können. Diese gebothen ihm, sich der Eigenmacht und Willkür, der widerrechtlichen Selbsthülfe, und dem Strome neuer und verderblicher Grundsätze entgegen zu setzen. Er verlangte daher, daß Brandenburg sich den Forderungen der Gesetze und der Verfassung vor Allem fügen, das heißt, mit Aufhebung aller gewaltthätigen Handlungen Alles in den Stand zurück setzen möchte, wie er war, als der König die Regierung seiner Fränkischen Lande antrat; und indem er die Gesetze und Verfassung mit der einen Hand vertheidigte, both er die andere zu einer freundschaftlichen Beylegung aller Mißhälligkeiten. Es gelang ihm, in der bekannten Präliminar-Convention vom Jahre 1792 die Zusage zu erhalten, daß Alles in den Stand, wie er bey dem Regierungsantritte des Königes war, zurück gestellet werden sollte.

Diese Zurückstellung der Dinge in den vorigen Stand geschah an einigen Orten, in anderen nicht. Die friedlichsten und großmüthigsten Erklärungen des Königes wechselten ab mit den auffallendsten Gewaltthaten seiner Regierungen zu

Ansbach und Bayreuth. Da ließ man geschehen, daß die aufgerichteten Adler-Tafeln umgerissen und zerstöret wurden: dort zog man mit bewaffneter Gewalt aus, um dergleichen Tafeln erst neu oder wieder zu errichten; kurz: es war allenthalben sichtbar, daß die Grundsätze der Zerstörung und Zernichtung, zu denen man sich in der Folge bekennte, noch nicht zu ihrer Reife gekommen waren. Der Krieg mit Frankreich und die Friedensunterhandlungen zu Basel verspäteten die Reife derselben. Man benützte in der Zwischenzeit von Seite des Hochstiftes jede günstige Gelegenheit, seine fortwährende Neigung zur freundschaftlichen Berichtigung aller nachbarlichen Verhältnisse an den Tag zu legen. Allein bis zum Junius 1796 blieben alle Anerbiethungen zu einem Vergleiche ohne Folge.

Um diese Zeit erschienen die bekannten königlich-Preußischen Erklärungen über die Landeshoheits-Irrungen in den Fränkischen Fürstenthümern *). Diese Erklärungen schickte der königliche Staats-

*) Staats-Archiv der königlich-Preußischen Fürstenthümer in Franken. B. I. S. 235.

Staats-Minister von Hardenberg den 25ten Jun. 1796 an Se. Hochfürstl. Gnaden von Würzburg. In dem Schreiben setzte er als bekannt zum Voraus, daß die so wohl dem Hochstifte Würzburg, als dessen mittelbarren Stiftern und Klöstern angehörigen, auf dem königlichen Gebiethsbezirke begüterten Insassen der vollen Brandenburgischen Landeshoheit unterworfen seyen, und erkennte dagegen über alle im Würzburgischen Territorium ansäßige Brandenburgische Lehenleute und Hintersassen die volle Würzburgische Landeshoheit an. Zugleich entschuldigte er das jenseitige Stillschweigen auf die diesseitigen Vergleichserbiethungen damit, daß man sich nicht zu Tausch- und Purifications-Verträgen erbothen, und die Einwilligung des Domkapitels nicht beygebracht habe, und äußerte die vollkommenste Bereitwilligkeit zu einem Vergleiche, besonders, wenn man sich über die zwey vorzüglich wichtigen Vergleichs-Gegenstände, über Kitzingen und den so genannten eilf Pfarren-Streit, auf eine annehmliche Weise erklären würde.

Der Inhalt dieses Schreibens war allerdings so wichtig, daß demselben eine reifere Ueberlegung gewidmet werden mußte. Indessen antwortete der Fürst schon am 7ten Julius 1796, bewies in dem Schreiben, daß das neue Landeshoheits-System der Brandenburgischen Fürstenthümer auf Grundsätzen der Zerstörung und Vernichtung beruhe, widersprach die Landeshoheits-Behauptung in Hinsicht auf einzelne in Anspruch genommene Unterthanen und Landeshoheits-Gefälle, widerlegte die jenseitigen ungegründeten Ansprüche auf Kitzingen und die so genannten eilf Pfarreyen: und ob er gleich wegen Kitzingen und der eilf Pfarreyen nicht nachgeben konnte; so both er doch zu Tausch- und Purifications-Verträgen mit Einwilligung seines Domkapitels unter der Bedingniß die Hände, wenn man Brandenburgischer Seits Alles in dem bisherigen Stande zu lassen geneigt seyn würde *).

Man antwortete auf dieses Schreiben mit gewaltsamen Besitzentsetzungen, die großen Theils in die für Franken so unglückliche Periode des feind-

*) Staats-Archiv. B. III. H. III. S. 254. u. f.

feindlichen Einfalles der Neufranken fielen. Zu einer Zeit, da die Gewalt der Umstände den Landesfürsten zwang, sein Hochstift zu verlassen, da die Kraft der Landesstellen gelähmt war, und die Unterthanen, voll der Besorgnisse, welche der Krieg herbey führte, ohne Rath und Hülfe von ihren Oberen gelassen werden mußten, führte man das neue Landeshoheits=System gegen das Hochstift Würzburg aus. — Ich will damit eben nicht behaupten, daß Brandenburg alle Gegenstände seiner ungerechten Gewalt in dieser Periode in Besitz genommen habe. Denn auch nach derselben, und noch in diesem Jahre zog man noch Manches in den jenseitigen Arrondirungs=Plan, was man glücklicher Weise ehemahls übersehen oder vergessen hatte, und legte bey anderen schon occupirten Gegenständen die letzte Hand an die Vollendung der schon angefangenen Gewalt an.

Um eine Uebersicht dieser gewaltsamen Besitzentsetzungen und Anmaßungen zu liefern, muß ich bemerken, daß die Habsucht der Brandenburgischen Beamten an den Grenzorten des Hoch-

stift-

stiftes keine Gattung der Rechte und Vorzüge, in deren unstreitigem Besitze das Hochstift war, unangetastet ließ. Ich theile diese Rechte und Vorzüge in solche ein, in deren vollem Genusse das Hochstift bey der vorgegangenen Besitzentsetzung war, und in solche, deren vollen Genuß dasselbe nach eintretenden besonderen Umständen erst zu erwarten hatte. Jene beziehen sich auf Land und Leute, auf welche das Hochstift die volle Landeshoheit, und insonderheit die Kirchengewalt ausübte, auf Vorzüge des Ranges und andere durch Verträge bestimmte Gerechtsame; diese auf Lehengüter und Vasallen.

Was die ersten, nämlich solche Rechte und Vorzüge betrifft, in deren vollem Genusse das Hochstift war; so entzog Brandenburg dem Hochstifte in mehr als vierzig Ortschaften die ihm erbgehuldigten Unterthanen, und usurpiret über dieselben alle dem Hochstifte unstreitig zugestandenen Rechte der Landeshoheit. Durch diese gewaltsame Unternehmung verlor das Hochstift mehrere seiner schatz- und steuerbaren Unterthanen, wie die dieser Uebersicht beygelegte Tabelle

das

Summarische Uebersicht der hochfürstl. Würzburgischen Unterthanen und Lehenleute,

welche mit ihren realen und steuerbaren Besitzungen im Jahre 1796 der königl. Preußischen Landeshoheit gewaltthätig unterwürfig gemacht worden sind.

Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Zahl der Unterthanen	Zahl der Lehenleute.	Besitzung an Haüsern und Grundstücken, den Morgen zu 160 □ Ruthen gerechnet. Haüser.	Gärten. Morg.	Gärten. Viert.	Gärten. Ruth.	Wiesen. Morg.	Wiesen. Viert.	Wiesen. Ruth.	Aecker. Morgen.	Aecker. Viert.	Aecker. Ruth.	Waldung. Morgen.	Waldung. Viert.	Waldung. Ruthen.	Jährliche dem Landesherrn gebührende Revenuen. Gulden	Kr.	Pf.	Machen zu 2 p. Ct. ein Revenuen-Kapital aus von Gulden	Kr.	Pf.
Kitzingen.	Hohefeld.	22	62	22	—	—	—	3	1	37	281	1	$2\frac{3}{4}$	67	1	$2\frac{3}{4}$	57	58	—	2898	30	—
Aub.	Gülchsheim	8	4	12	5	1	—	15	—	—	468	1	—	—	—	—	34	59	2	1749	45	—
	Gollachostheim.	—	2	—	—	—	—	5	—	—	48	3	—	—	—	—	10	12	—	510	—	—
	Walkershofen.	18	—	20	18	3	—	12	2	—	276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Holzhausen.	4	—	2	—	—	—	—	1	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wallmersbach.	5	—	5	4	2	10	22	3	37	202	—	38	—	—	3	5	43	—	285	50	—
	Simmershofen.	4	—	1	—	—	—	1	1	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ergersheim.	1	—	1	—	3	—	15	1	—	114	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—
Markbibart.	Ulsenheim.	31	37	31	35	—	35	194	2	27	1320	2	20	200	1	$28\frac{1}{2}$	300	12	—	15010	—	—
	Humprechtsau.	2	—	2	—	2	22	5	—	1	22	—	—	—	—	4	6	21	2	318	45	—
	Deutenheim.	1	—	1	—	1	—	6	1	6	31	—	34	—	—	1	8	3	—	404	22	1
	Ossig.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1462	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kehrberg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Haltenbergstetten.	Niederrimbach.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	23	—	119	22	1
Markburgbernheim.	Amt, und mehrere Oerter.	39	14	39	13	2	—	100	3	—	382	1	—	64	—	—	19	19	2	966	25	—
Gunzendorf.	Uttenreuth.	6	2	5	3	—	28	34	3	39	135	3	31	15	—	3	1	4	2	53	45	—
Burleswag.	Satteldorf.	6	—	6	23	2	5	46	1	5	2	2	5	—	—	—	19	46	2	987	55	—
	Wollmershausen.	4	—	4	19	—	—	79	—	—	2	3	—	8	3	—	25	2	$2\frac{3}{4}$	1254	10	—
Kitzingen Spital.	Hohefeld.	28	27	27	7	—	—	5	1	—	113	3	—	4	3	—	122	6	2	6103	30	—
Aub.	Spital.	10	11	10	13	2	—	54	—	24	659	—	9	3	2	$6\frac{1}{2}$	88	29	—	4426	—	—
Julius-Spital.	Windsheim.	19	7	19	14	3	—	105	—	20	352	2	—	52	—	—	51	4	2	2553	20	—
Dom-Capitul.	Herrenbe:gtheim.	2	—	2	1	2	—	13	2	$11\frac{7}{12}$	147	1	$18\frac{1}{2}$	7	3	$39\frac{5}{12}$	15	29	3	776	15	—
	Küstenlohr	1	—	1	3	—	20	12	2	—	95	—	—	—	—	—	6	26	—	321	52	—
Dompropstey.	Gnottstadt.	6	21	6	—	—	—	1	—	20	507	3	7	1	2	30	14	32	2	735	—	—
	Martinsheim.	3	7	2	—	—	—	—	—	—	70	—	25	4	2	5	6	11	—	309	30	—
	Obernbreit.	17	14	19	4	2	—	17	1	30	114	—	27	—	—	14	23	23	2	1169	30	—
Haug Propstey.	Gnottstadt.	27	27	27	31	1	20	16	1	—	977	3	25	1000	1	—	29	49	2	1491	45	—
Neumünster Propstey.	Gülchsheim.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	59	—	249	22	1
Dückelhausen Karthause.	Gülchsheim.	4	4	3	3	1	20	18	3	—	337	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gollachostheim.	1	—	1	—	—	—	6	—	—	65	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wallmersbach.	2	1	2	—	—	—	39	2	—	199	3	—	1	2	9	49	47	—	2488	30	—
	Simmershofen.	3	—	3	—	—	—	11	2	—	132	1	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa		276	240	273	203	2	20	843	1	$37\frac{7}{12}$	8566	1	$2\frac{1}{4}$	1548	3	$39\frac{1}{6}$	903	25	$3\frac{3}{4}$	45183	23	3

das Mehrere ausweiset. Schlägt man die Einkünfte, welche dem Hochstifte entzogen worden sind, als die Zinsen eines Kapitals zu Zwey von Hundert an; so gehöret fürwahr ein hoher Grad von Unverschämtheit dazu, um diesen Verlust als eine Kleinigkeit anzugeben: zumahl da demselben nicht nur allein die fraglichen Einkünfte, sondern mit einem Schlage auch die indrectien Auflagen und andere höchst nutzbare Rechte, z. B. von seinen Unterthanen Territorial-Frohnen, und ihre Theilnahme an persönlichen Kriegsdiensten zu fordern, und sie zu anderen Lasten des Staates beyzuziehen, genommen worden sind.

So wie man dem Hochstifte diese Unterthanen höchst widerrechtlich entzog; so fährt man fort, täglich neue Handlungen der usurpirten Landeshoheit auszuüben. So wie man sich zur Unterjochung diesseitiger Unterthanen der militärischen Gewalt, und mit unter auch, wie zu Gülchsheim, des kleinlichten Kunstgriffes der Geld- und Weinaustheilung bediente; so höret man nicht auf, dieselben mit Husaren unter das jenseitige Maß zu zwingen. Man conscribiret ihre

Söhne; man verbiethet ihnen, Befehle von Würzburgischen Beamten anzunehmen; man fordert alle Territorial-Abgaben nach dem königl. Preußischen Maßstabe; man verbiethet ihnen, länger Theil an dem wohlthätigen Institute der Würzburgischen Feuer-Assecuranz zu nehmen; ja man gehet in manchen Orten, wie zu Hohenfeld bey Kitzingen, so weit, daß man nicht einmahl die Rauchfänge durch einen Würzburgischen Schlotfeger mehr reinigen lassen will.

Nach der Voraussetzung, daß dem Hochstifte über die ihm entzogenen Unterthanen keine Landeshoheit zustehe, raumet man demselben nichts weiter, als eine Patrimonial-Gerichtbarkeit ein, und will, daß sie nur nach königl. Preußischen Gesetzen ausgeübet werde. Man verlangte daher, daß die Würzburgischen Beamten, besonders jener zu Burgbernheim, ob er gleich längst von einer besonders niedergesetzten Commission geprüfet, und für fähig erkläret worden war, sich zu einer neuen Prüfung stellen sollten; und da man dieses verweigerte, entzog man ihnen eigenmächtig ihre Gerichtbarkeit, und zwang sie, besonders jenen

zu Burgbernheim, zur Herausgebung der Acten. Anderen, z. B. dem Beamten zu Markbibart und jenem zu Burleswag, entzog man ihre Gerichtbarkeit auf eine ähnliche Weise, besonders weil sie einer in öffentlichen Zeitungen erschienenen, an sich selbst höchst unbefugten Edictal-Ladung, welche, wären auch die Brandenburgischen Anmaßungen gegründet, dennoch wegen des bekannten Aufenthaltes der Vorgeladenen den ersten Rechtsgrundsätzen widerspricht, keine Folge leisteten.

So schreyend ungerecht das neue Landeshoheits-System der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken ist; so ist man doch weit ungerechter noch in der Ausführung desselben, indem man den Schatten des Rechtes, welchen man den benachbarten Landesherren nach den aufgestellten Grundsätzen lassen zu wollen schien, mittelst Ertheilung solcher Befehle, von deren Nichtbefolgung man zum Voraus gewiß ist, und mittelst Festsetzung der ungerechtesten Rechtsnachtheile auf die Nichtbefolgung derselben vollends zu entziehen suchet. Wer wird es dem Hochstifte zumuthen,

seine schon geprüften und für tüchtig befundenen Beamten einer auswärtigen Commission zur Prüfung zu stellen? Wer wird es nicht schon zum Voraus berechnen, daß eine Auflage von dieser Art unbefolgt bleiben müsse? Wer wird von den benachbarten Fürsten und Herren der Brandenburgischen Lande im Ernste fordern, daß sie auf eine in öffentlichen Zeitungen erschienene höchst unbefugte Vorladung eines Preußischen Ministers ihre Beamten einer auswärtigen Gewalt stellen, und von ihnen Rede und Antwort über Rechte und Befugnisse geben lassen, welche durch die ehrwürdigsten und heiligsten, und nur in dem Brandenburgischen Zerstörungs-Systeme verkennten Titel Jahrhunderte lang befestiget sind? Solche Zudringlichkeiten werden nur um deßwillen versuchet, weil man schon zum Voraus gewiß ist, daß sie keinen Eingang finden werden: sie werden endlich in der Absicht versuchet, um unter der Außenseite eines gerichtlichen Verfahrens die Nachbarn Brandenburgs der letzten Reste ihrer Gerechtsamen zu entsetzen.

So wie sich Brandenburg die Landeshoheit über mehrere fürstliche Unterthanen eigenmächtig zueignete, welche nach ihren Wohnorten zu dem

jenseit-

jenseitigen Arrondirungs-Bezirke gehören; so suchte sich auch dieser Stand in mehreren Ortschaften der dem Hochstifte zustehenden Kirchengewalt zu bemächtigen. Bekannt ist der ehemahlige eilf Pfarren-Streit zwischen Würzburg und Brandenburg: bekannt ist es, daß derselbe am 5ten November 1630 von der Reichs-Deputation ad punctum executionis ex capite amnestiae et gravaminum rechtskräftig entschieden worden sey: bekannt ist es, daß gegen solche Schlüsse so wenig, als gegen die Verordnungen des Westphälischen Friedens, irgend eine Einrede, irgend ein Rechtsmittel, oder sonst irgend ein Widerspruch Statt finden könne: und dennoch machte Brandenburg diese Kirchengewalt dem Hochstifte streitig, weil die Deputation nach der angeblichen jenseitigen Ueberzeugung unrecht gesprochen haben soll. Brandenburg machte dem Hochstifte diese Kirchengewalt streitig, als wenn rechtskräftige Urtheile wegen der angeblich unrichtigen Entscheidungsgründe der Richter, und besonders Urtheile einer Reichs-Deputation, gegen welche nicht einmahl ein Rechtsmittel Statt finden soll, ich will nicht sagen, im Wege Rechtens, sondern sogar von der vermeintlich beschwerten Partey eigenmächtig

auf-

aufgehoben werden könnten! Man machte aber dem Hochstifte diese Kirchengewalt nicht nur streitig: man suchte sich auch, während man das Hochstift zu einem Vergleiche aufforderte, in manchen Orten eigenmächtig in den Besitz zu setzen. Die Mittel, deren man sich hie und da bediente, sind zu merkwürdig, als daß ich sie übergehen sollte.

Zu **Neußes am Berg** und zu **Schernau** haben die Gemeinden das Recht, ihren Pfarrer zu berufen, das Hochstift aber hat das Installations- und Bestätigungs-Recht. Bey der jüngst erfolgten Erledigung dieser Pfarrey setzte Brandenburg einen Pfarrer, und ließ ihn durch einen jenseitigen Beamten vorstellen und installiren. Um diese Handlung einer verbothenen Gewalt desto leichter unternehmen zu können, ließ man sich durch eine feyerliche Cessions-Urkunde von den Gemeinden ihre Kirchenrechte, und unter diesen auch solche übertragen, welche ihnen nie zustanden. Wie klein und unwürdig eines Königes, dessen Namen man gleichwohl bey dieser Gelegenheit zu gebrauchen kein Bedenken trug, ist ein Mittel von dieser Art! Anderswo, wie zu **Gülchsheim, Hohenfeld, Mainstockheim**, suchte man mit Gewalt und Furcht sich der Kirchengewalt zu bemächtigen,

und

und Pfarrer und Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Kirchengewalt aufzuwiegeln, indem man denselben untersagte, sich ferner an dieselbe zu halten. Auch zu **Hengstfeld** machte man Eingriffe in die Kirchenrechte des Hochstiftes, indem man das Pfarr- und Schulhaus gleich anderen Haüsern numerirte, und den Pfarrer nach **Crailsheim** zum dortigen Consistorium und zur Huldigung vorlud, obgleich diese Pfarrey nicht zu den bekannten **eilf Pfarreyen** gehöret.

Welche weitere Eingriffe sich Brandenburg noch vorbehalten habe, ist mir unbekannt. Wahrscheinlich ist indessen ein solcher Vorbehalt, und dürfte nach Umständen zur Wirklichkeit gelangen, wenn nicht der teutschen Constitution gegen die Brandenburgischen Gewaltthaten mit Nachdrucke Gerechtigkeit verschaffet wird.

Im Vergleiche mit diesen wichtigen Rechten sind freylich Vorzüge des Ranges, welche Brandenburg in Anspruch nimmt, unbedeutend. Indessen verdienen diese Ansprüche dennoch eine Erwähnung, weil sie beweisen, wie leicht man alle Verhältnisse und Grundsätze umzukehren suche. Von je her hatte Würzburg in dem Condominat-Orte **Neunkirchen** den Vorrang vor Brandenburg.

Das

Das Hochstift hat das gegründetste Recht auf das ganze Dorf **Neunkirchen**, als ein gewesenes und vermanntes fürstliches Mannlehen, worüber der Rechtsstreit noch unentschieden bey dem kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte schwebet. Indessen kamen die Markgrafen von **Onolzbach** in den Besitz des halben Dorfes **Neunkirchen** als gräflich Geyerische Allodial-Erben unter dem Titel eines Brautschatzes. Sie besaßen es aber nur in so fern, als sie den Grafen **Geyer** repräsentiren, und der König von **Preußen** besitzet es noch auf den heutigen Tag unter keiner andern Eigenschaft. So wenig es den Grafen **von Geyer**, so wenig es den Markgrafen von **Onolzbach** je beyfiel, den Vorrang vor dem Hochstifte zu behaupten; so wenig sollte es dem Ministerium des Königes von Preußen beyfallen, besonders da die Condominat-Rechte dingliche und unablösliche Rechte der Grafschaften und Fürstenthümer sind, welche ganz so auf jeden Besitzer übergehen, wie sie vorher besessen wurden. Dessen ungeachtet will Brandenburg den Vorrang behaupten, weil ein König in höherer Würde als ein Fürst von Würzburg stehe! Als wenn es in Condominat-Orten auf die persönlichen Rangverhältnisse der Besitzer ankommen könnte!

Wenn

Wenn das Hochstift fest auf seinem Vorrange beharret; so muß es durch die Betrachtung gerechtfertiget werden, daß ein Mindermächtiger im Kampfe mit einem Uebermächtigen auch in Titeln und Rangverhältnissen nicht nachgeben dürfe, weil man nach Zeugniß der Erfahrung von Titeln leicht zu Realitäten übergehet, und der Druck im Verhältnisse der Nachgiebigkeit sich vermehret. Wenn aber Brandenburg, dessen höhere Würde nur ein Unsinniger bestreiten kann, lieber die Justiz ins Stocken gerathen, und das gemeine Wesen in **Neunkirchen** zerrütten läßt, als daß es ein wohl erworbenes Recht des Hochstiftes anerkennen sollte; so entscheide das Publicum, wer die Verantwortlichkeit dieser Vernachlässigung der unschuldigen Unterthanen trage!

Bey dieser Lage der Sachen habe ich nicht erst nöthig anzuführen, daß Brandenburg in seinem Verfahren gegen das Hochstift sich über alle reichsgerichtliche Erkenntnisse und alle im Mittel liegende Verträge eigenmächtig hinaus setzte. Wer das neue Vernichtungs- und Zerstörungs-System der Hof-Publicisten dieses Standes kennet, weiß schon, daß dergleichen Erkenntnisse und Verträge aufhören, ein Grund fortdauernder Rechte und

Verbindlichkeiten zu seyn. Es lieget auch außer dem Kreise dieser kleinen Abhandlung, alle einzelne Titel, als unfürdenkliche Verjährung, reichsgerichtliche Erkenntnisse, Verträge u. d. gl. namentlich zu beschreiben, welche man jenseits bey der Ausführung seines Planes ohne Weiteres vernichtete. Unbemerkt kann ich jedoch einen Hauptvertrag nicht lassen, durch welchen die meisten nachbarlichen Verhältnisse zwischen Brandenburg und dem Hochstifte vormahls berichtiget wurden. Ich meine den Vertrag vom 25ten August 1742. Man handelte jenseits gegen diesen Vertrag, ohne die mindeste Erwähnung von dem Vorhaben zu machen, den ganzen wichtigen und weitlaüfigen Inhalt desselben mit einem Federstriche aufzuheben. — Selbst alsdann, da man wegen der wechselseitigen Zollfreyheit sich von Seite des Hochstiftes auf den §. 3. desselben bezog, und die jenseitige Unterzeichnung der vertragsmäßig ausgefertigten Zollpässe verlangte, umging man jenseits mit Stillschweigen den Vertrag von 1742. Erst auf wiederhohlte diesseitige Zuschriften machte man die Erklärung, daß der König den Vertrag von 1742 nicht anerkenne. Es scheinet daher dem Brandenburgischen Ministerium selbst Mühe gekostet zu hab-

haben, eine Erklärung von dieser Art zu machen, die allen Nachbarn Brandenburgs mit Nachdrucke den Rath prediget, nicht ohne die äußerste Behuthsamkeit Verträge mit einem Ministerium einzugehen, dem es genüget, solche mit der einzigen Formel, „der König erkenne sie nicht an," zu zernichten.

Ich habe bisher von solchen Rechten und Vorzügen geredet, in deren vollem Genusse das Hochstift war, als es gewaltsam des Besitzes entsetzet wurde. Es ist noch übrig, eine kurze Erwähnung von solchen zu machen, deren vollen Genuß dasselbe erst nach eintretenden besonderen Umständen zu erwarten hat. Ich verstehe hierunter verschiedene Lehen des Hochstiftes.

Mit den Unmittelbarkeitsrechten, welche man den Freyherren **von Frankenstein** auf die Ritter güter **Langenfeld** und **Ullstadt** entzog, nahm man auch dem Hochstifte die hohe Zent, womit es die Vasallen **von Frankenstein** belehnet hatte. Die Lehengüter der Vasallen **von Crailsheim**, namentlich die Weiler **Poppenbach** und **Lindach** nebst den Lehenstücken zu **Flachslanden**, **Habersdorf** und **Stockheim**, die Lehenstücke zu **Altendettelsau** und **Schlauersbach**, die aufgetragenen

enen Lehenstücke zu Flachslanden und Fricken-dorf, die Güter zu Tiefenthal, und das halbe Ort Frankendorf, die Güter zu Adelsdorf, Kattenbach und Sulzbach, den Kirchensatz zu Gröningen und Hengstfeld, endlich den Hof zu Reinzwinden zog man in den jenseitigen Arrondirungs-Plan und in den angemaßten Landeshoheits-Bezirk. Den diesseitigen Vasallen von Seckendorf entsetzte man der Unmittelbarkeits-Rechte über das Schloß, den Zehenten, und andere Güter zu Unterzenn, und alle zu dem Ritterorte Sugenheim gehörige diesseitige Lehenstücke; die Vasallen von Aufsees ihrer Unmittelbarkeits-Rechte in Ansehung der Seniorats-Unterthanen und Lehenleute zu Mistelgau, und in dortiger Gegend; die von Zobel endlich über ihren Antheil an dem Orte Segniz. Im Betreffe aller dieser Lehengüter des Hochstiftes beeinträchtigte man nicht nur das dominium directum desselben, sondern beschwerte auch dasselbe auf den Erledigungsfall dieser Lehen in Bezug auf das ihm alsdann zufallende nutzbare Eigenthum.

Ueber den größten Theil dieser gewaltsamen Besitzentsetzungen führte der Fürst von Würzburg in zwey Schreiben an den Minister von Hardenberg

vom

vom 9ten Januar und 16ten März 1797 laute Beschwerden *): aber statt einer Antwort auf das erste Schreiben vom 9ten Januar fuhr man fort, Gewaltthaten auf Gewaltthaten zu haüfen. Erst am 18ten März 1797 antwortete der Minister auf das fürstliche Schreiben vom 7ten Julius 1796. In diesem Antwortschreiben raümet der Minister ein, daß die neuen Landeshoheits-Grundsätze der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken Grundsätze der Zerstörung und Vernichtung seyn würden, wenn man sich jenseits zu solchen Grundsätzen bekennte, wie sie in dem Schreiben des Fürsten vom 7ten Julius 1796 auf eine höchst ungerechte Weise vorgestellet worden wäre. Es soll in diesen Grundsätzen keineswegs die Anmaßung liegen, Verträge nach Willkür aufzuheben, oder eigenmächtig über den Bestand derselben zu erkennen: die unfürdenkliche Verjährung soll nach denselben nicht aufhören, ein rechtsbeständiger Titel zu seyn; die Rechte des Besitzes sollen durch sie nicht vernichtet, noch weniger das Ansehen der Reichsgerichte verkennet werden. Um deßwillen glaubet der Minister seyen alle Unbilden und Gewaltthaten, welche sich Brandenburg gegen das

*) Staats-Archiv B. II. H. III. S. 267. u. f.

das Hochstift erlaubte, als Folgen des jenseitigen Systemes schon an sich selbst gerechtfertiget, und über alle Widerrede erhaben: besonders aber über die Bemerkung, daß die Ausführung des fraglichen Systemes in die Zeit der französischen Invasion in Franken gefallen sey, von welcher sich die Stände des fränkischen Kreises hätten befreyen können, wenn sie die anerbothene Wohlthat des auch von dem Hochstifte Würzburg ungerecht beurtheilten Basler Friedens angenommen hätten. Endlich suchet der Minister die Ansprüche Brandenburgs auf einen Theil von **Kitzingen** und die bekannten **eilf Pfarreyen** zu entwickeln; zu welchem Ende er dem Fürsten eine eigene diplomatische Ausführung der Brandenburgischen Rechte auf **Kitzingen** überschickte*). Wie der Fürst auf dieses Schreiben antwortete, und besonders die vorgeblichen Ansprüche Brandenburgs auf **Kitzingen** und die **eilf Pfarreyen** widerlegte, zeigen die zwey Acten-Stücke, die ich dem Publicum zur Beurtheilung weiter unten vorlege.

Aus der Einsicht derselben, und dieser kurzen Anzeige des Unrechtes, welches das Hochstift erlitt, endlich, wenn man will, aus der Vergleichung

der

*) Staats-Archiv. l. c. S. 303. u. f.

der gegenwärtigen Schrift mit der im Staats-Archive der königl. Preußischen Fürstenthümer in Franken schon abgedruckten Correspondenz ergibt sich, daß das Hochstift sich fest an Gesetze und Verfassung hielt, und von dem Stande Brandenburg ein den Gesetzen und der Verfassung gemäßes Benehmen mit einer unerschütterlichen Standhaftigkeit forderte; daß es den Gesetzen und der Verfassung zu Ehren, und aus Ehrfurcht gegen die Grundsätze, auf welchen Teutschlands Constitution beruhet, von dem jenseitigen Anerbiethen, alle in dem Würzburgischen Territorium gesessene Brandenburgische Unterthanen in Besitz zu nehmen, vor der Hand keinen Gebrauch machte, sondern vor Allem von Brandenburg die Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeit, Alles in den vorigen Stand herzustellen, verlangte; daß es nur unter dieser Bedingniß sich bereitwillig zu Tausch- und Purifications-Verträgen erboth; daß es sich allenthalben zur Mäßigung und zur Liebe der freundschaftlichen Ausgleichung bekennte; daß es endlich nur da, wo kein Schein von Recht die Brandenburgischen Ansprüche begünstigte, wie bey **Kitzingen** und den **eilf Pfarreyen**, den jenseitigen Zudringlichkeiten eine Stand-

haft-

haftigkeit entgegen setzte, die eine Folge des klarsten Bewußtseyns seines Rechtes, mithin fest und unerschütterlich ist.

Wenn dagegen Brandenburg sich durch eine Reihe fortgesetzter Gewaltthaten gegen die Unterthanen, Rechte und Vorzüge des Hochstiftes über Gesetze und Verfassung hinaus setzte; wenn man den gesetz- und verfassungsmäßigen Forderungen des Hochstiftes nur mit neuen Gewaltthaten, oder mit der Enthüllung eines Systemes voll Anarchie antwortete; wenn man sich zu billigen Ausgleichungen nur mit Worten, nicht in der That bekennte; wenn man entschiedene, und mit den theuersten Titeln befestigte Gerechtsamen des Hochstiftes mit in den Vergleich ziehen wollte, und die diesseitige Einwilligung zur conditio sine qua non machte; so wird jeder Unpartheyische entscheiden können, daß die Beschwerden des Hochstiftes gerecht seyen.

Gegen-

Gegenantwort - Schreiben Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg

an den königl. Preußischen Minister,

Freyherrn von Hardenberg,

de dato

Werneck den 12ten August 1797.

Gegenantwort-Schreiben
Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg
an den königlich-Preußischen Minister,
Freyherrn von Hardenberg,
de dato Werneck den 12ten August 1797.

Euer ꝛc. scheinen in Ihrem schätzbaren Antwortschreiben vom 18ten März d. J. in dem Irrthume zu seyn, als sey Mir das neu erfundene Landeshoheits-System für die königlichen Fürstenthümer in Franken aus einem irrigen Gesichtspuncte dargestellt worden, und als sey Ich über den Werth der Ansprüche nicht unterrichtet, welche des Königs Majestät auf einen Theil von Kitzingen, und in Betreff des längst entschiedenen eilf Pfarreyen-Streites zu haben vermeinen.

Meine Lande sind nicht so ausgebreitet, daß Ich nicht allenthalben sollte mit eigenen Augen sehen, und selbst regieren, mithin die Rechte meines Hochstiftes, so wie die Eingriffe meiner Nachbarn, selbst prüfen und beurtheilen können.

Ich bitte daher Euer ꝛc., sich zu überzeugen, daß Ich am 7ten Julius v. J. die Druckschriften, worin dem erstaunten Teutschlande das neue Landeshoheits-System für die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth verkündiget wurde, bereits selbst gelesen und geprüfet hatte. Was Ich daher Euer ꝛc. in dem Schreiben von diesem Tage über dasselbe zu erkennen zu geben die Ehre hatte, war das Resultat meiner eigenen Ueberzeugung, welche Ich weder auf eine unmilde Weise ausgedrückt zu haben, weder jetzt im mindesten ändern oder verlaugnen zu müssen glaube.

Euer ꝛc. unterschieden, wie Ich, drey Puncte. Ueber keinen derselben habe Ich Gründe gefunden, von meiner Ueberzeugung abzuweichen. Meine Behauptungen stehen aufrecht über die Grundsätze, auf welchen das königl. Preußische Landeshoheits-System gebaut ist, über die hieraus überhaupt gefolgerten Ansprüche, und insbesondere über jene auf Kitzingen, und die bekannten eilf Pfarreyen.

Was die Grundsätze betrifft, so hat sich indessen das Recht, dieselben zu bestreiten, auf meiner Seite vermehrt, da mein Hochstift unglücklich genug war, die Anwendung derselben an mehreren ihm landesfriedensbrüchig entzogenen Unterthanen und Besitzungen zu erfahren.

Von den beyden Seiten, welche Euer ꝛc. zu berühren belieben, werden die aufgestellten Grundsätze mit Rechte angefochten. Sie sind weder in der Theo-

rie

rie des Staats- und Völkerrechtes gegründet, weder richtig auf einzelne Fälle, wenigstens in so fern diese Fälle mein Hochstift betreffen, angewendet worden. Wäre es nöthig, die unrichtige Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Fälle zu zeigen; so dürfte Ich Mich nur auf meine Schreiben vom 9ten Januar und 16ten März berufen, um zu beweisen, daß es nur in dem Reiche der Wahrheit Uebereinstimmung und Einklang gebe, Widersprüche aber bey Voraussetzung unrichtiger Grundsätze der angestrengtesten Bemühungen ungeachtet nicht vermieden werden können.

Um aber die Unrichtigkeit der fraglichen Grundsätze zu zeigen, brauche Ich nichts zu beweisen, als daß die Grundsätze, wie Ich dieselben in meinem Schreiben vom 7ten Julius v. J. bestimmte, mit jenen überein kommen, wozu man sich königl. Preußischer Seits öffentlich bekennte; denn Euer rc. raümen Mir ein, daß sie nach meiner Darstellung allerdings Grundsätze der Zerstörung und Zernichtung seyn würden.

Euer rc. stellen es in Abrede, daß es je die Absicht gewesen sey, alle von den Regierungs-Vorfahren des Königs Majestät mit den Nachbarn eingegangene Verträge aufzuheben, oder sich die Entscheidung über den Bestand derselben anzumaßen, oder den ehrwürdigsten Besitz zu zernichten, und statt der Rechtsmittel Gewalt zu brauchen.

War es auch die Absicht nie, alle Verträge mit den Nachbarn aufzuheben, so sind doch die aufgestellten

Grund-

Grundsätze von der Art, daß alle dergleichen Verträge aufgehoben werden könnten: und da hier nur von Grundsätzen, nicht von Fällen die Rede ist; so denke Ich nicht geirrt zu haben.

Wer die Verträge seiner Regierungs-Vorfahren, welche sie als Regenten mit ihren im besten Glauben gestandenen Nachbarn über streitige Rechte schloßen, nicht anerkennen will, weil gewisse als wesentlich noch nicht erwiesene Erforderniße, z. B. die Einwilligung des Churhauses, oder der erbverbrüderten Häuser gemangelt haben sollen; wer behauptet, daß die Hausgesetze und Erbverbrüderungen des Brandenburgischen Hauses verbindliche Gesetze für ganz Teutschland seyn sollen; wer den Verträgen, auch wenn sie diese Erforderniße hätten, die Verbindlichkeit abspricht, weil die Paciscenten die Sache ehemahls nicht hinreichend gekannt oder untersucht haben sollen, dem ist es ein Leichtes, an jedem gegebenen Vertrage, wenn die Convenienz die Aufhebung desselben fordert, irgend einen Mangel zu entdecken.

Aus solchen öffentlich bekannt gemachten Grundsätzen dürfte Ich allerdings die Folge ziehen, daß mit diesen alle Verträge mit den Nachbarn aufgehoben werden können.

Nehme Ich aber auch an, daß in den öffentlichen Brandenburgischen Erklärungen nur von Verträgen die Rede sey, deren Bestand rechtlich bestritten werden könnte; so zernichtet man doch darin den unbestritt-

enen

enen Satz des teutschen Staatsrechtes, daß Niemand sein eigener Richter seyn dürfe, durch die behauptete Befugniß, dieselben ohne Weiteres aufzuheben. Die Frage, ob ein Vertrag nichtig sey, fordert zu ihrer Entscheidung ein Erkenntniß, das nie ein streitender Theil, sondern nur der Richter allein zu geben befugt ist.

Es ist reichskündig, daß man die nicht mehr angenehm gewesenen Verträge mit seinen Nachbarn zernichtet habe; und daß diese Eigenmacht in dem neuen Systeme liege, raümen Euer ꝛc. selbst in Ihrem Schreiben ein.

Wenn in einem Staate das Eigenthum gesichert werden soll, müssen die Rechte des Besitzes respectirt werden. Ungestraft darf daher kein Teutscher den andern eigenmächtig aus dem Besitze vertreiben. Nur der Richter ist hierüber zu erkennen berechtigt.

In dem Staats-Archive der königlich-Preußischen Fürstenthümer in Franken B. I Abth. II. S. 228. erkennt man an, daß der jüngste Besitz in manchen Fällen bey dem Gegentheile sey, und daß der König seine Ansprüche vor dem Richter ausführen, und sich durch ihn in den Besitz setzen lassen müsse, wenn man den gesetzmäßigen Weg strenge verfolgen wollte; allein die neuen Landeshoheits-Grundsätze stimmen mit diesen Forderungen der Gesetze nicht überein. Euer ꝛc. raümen es selbst in Ihrem schätzbaren Schreiben ein, daß der König Dero Herr jeden angeblich usurpirten

Besitz

Besitz für nicht vorhanden ansehe, und, wenn er seine Nachbarn von ihrem Besitze entsetzet, den seinigen vermuthlich durch eine rechtliche Erdichtung nur behaupte; und doch fordern die Gesetze, daß nur der Richter den widerrechtlich Eingedrungenen entsetze, und dem widerrechtlich Verdrungenen zu seinem Besitze wieder verhelfe. Wie es bey solchen Grundsätzen möglich sey, zu behaupten, daß durch sie die Rechte des Besitzstandes nicht zernichtet werden, begreife Ich nicht.

So wie die Rechte des Besitzes nach dem neuen Landeshoheits-Systeme aus dem Verzeichnisse der bürgerlichen Rechte vertilgt werden müssen, so muß auch die unfürdenkliche Verjährung aufhören, ein rechtsgültiger Titel zu seyn. Es folget schon aus dem Begriffe derselben, daß sie die Stelle des rechtsgültigsten Titels vertrete. Der Grund der Rechtsgültigkeit dieses Titels lieget in dem Anerkenntnisse desselben bey allen Völkern, wenn von souverainen Staaten, und in den gesetzlichen Anordnungen, wenn von Staaten die Rede ist, welche einer und derselben höchsten Gewalt unterworfen sind. Die Vermuthung einer rechtsmäßigen Erwerbung bey einer unfürdenklichen Verjährung ist nur die Ursache dieses allgemeinen Anerkenntnisses und dieser gesetzlichen Anordnungen. Wer sich auf unfürdenkliche Verjährung beruft, berufet sich auf das Völkerrecht und auf gesetzliche Anordnungen. Unter ihrem Schutze, wie unter jenem des Gesetzes, muß jedes Eigenthum sicher seyn. Wer

daher

daher die Kraft der unfürdenklichen Verjährung verkennen will, weil er vor mehreren Jahrhunderten eine andere Lage der Dinge, als die dermahlige, gefunden zu haben glaubt; wer seinem Nachbarn den unfürdenklichen Besitz eines Gutes oder eines Rechtes gewaltsam entzieht, weil seine Vorfahren dasselbe Recht und dasselbe Gut einmahl besessen, oder vielleicht nur Ansprüche darauf behauptet haben sollen, vernichtet die Rechte der unfürdenklichen Verjährung, und kann der Folge nicht ausweichen, daß ein Mächtigerer, als Er, unter dem Schutze eben dieser Grundsätze ihm Krone und Zepter zu entreißen befugt sey.

Euer ꝛc. behaupten, den Reichsgerichten sey das Recht nie bestritten worden, Landes-Friedensbrüche und Eigenmacht mit Befehlen und Rescripten zu rügen. Dagegen ist es reichskündig, daß des Königs Majestät erst vor Kurzem in eigenen Patenten die Verbindlichkeit der gegen die Landes-Friedensbrüche Ihrer Beamten erlassenen reichsgerichtlichen Befehle und Rescripte öffentlich bestritten, und öffentlich Ihren beharrlichen Entschluß, dieselben nicht zu achten, an Tag gelegt haben. Der Grund dieser öffentlichen Verachtung der höchstrichterlichen Befehle soll in dem Umstande liegen, daß über Landeshoheits-Rechte und Regalien des Königs, ohne ihn zu hören, darin erkennt worden sey. Wenn es freylich ein Landeshoheits-Recht ist, mit Soldaten und Geschütze die Lande seines friedlichen und unmächtigen Nachbars zu überziehen,

in

in denselben die Zeichen der Preußischen Landeshoheit mit Gewalt zu errichten, fremde Unterthanen zur Huldigung zu zwingen, den rechtmäßigen Landesherren ihre Schatzung und Steuern zu entziehen; so gestehe Ich es zu, daß die Reichsgerichte über Landeshoheits-Rechte und Regalien erkennt haben. Nachdem aber die Gesetze dergleichen eigenmächtige und landesfriedensbrüchige Handlungen und Besitz-Entsetzungen ohne Rücksicht auf die Rechtsansprüche, und bloß in Beziehung auf den Besitz auf das Nachdrücklichste untersagen; nachdem die reichsgerichtlichen Befehle und Rescripte ihrer Natur nach nur auf die Abstellung der unrechtmäßigen Thathandlungen gerichtet seyn können, und das Recht beyder Theile unberührt, und vorbehalten bleibt; nachdem in den wirklich erlassenen Befehlen unverkennbar auf nichts, als auf Abstellung der unerlaubten Thathandlungen gedrungen, und dennoch denselben nichts als beharrlicher Ungehorsam entgegen gesetzt worden ist; so ist es mir unbegreiflich, wie Euer rc. noch behaupten möge, daß man den Reichsgerichten das Recht nie bestritten habe, Landes-Friedensbrüche und Eigenmacht mit Befehlen und Rescripten zu rügen. Dieses Recht der Reichsgerichte gründet sich eben so auf die Gesetze, als die Gerichtbarkeit der Austräge. Diese annehmen, jenes bestreiten, oder dessen Ausübung nicht gegen sich gelten lassen wollen, ist eine Inconsequenz, oder Willkür, unter deren Einfluß das Ansehen der Gesetze und Richter-

stühle

stühle schlechterdings zernichtet, oder der Anarchie und der Alleinregierung der Uebermacht der Weg gebahnt werden muß.

Ich übergehe hier die unerhörte und geschichtswidrige Behauptung eines geschlossenen Brandenburgischen Territoriums in Franken, und die staatsrechtswidrige Vermischung der zentbarlichen Gerichtbarkeit mit der Landeshoheit. Nur zwey Puncte kann Ich unberührt nicht lassen, nämlich das Verhältniß der neuen Landeshoheits-Grundsätze zu dem Fränkischen Kreise, und den dermahligen Titel, mit welchem des Königs Majestät die Markgrafthümer Ansbach und Baireuth besitzen. Wenn Ich die Competenz des Kreises in Erklärung der echten Grundsätze behauptete, war Ich weit entfernt, demselben ein Erkenntnißrecht als Richter beyzulegen. In der Erwägung aber, daß er ein wesentliches Interesse habe, sich der Entreißung der ihm steuerbaren Lande zu entziehen, den Strom der verderblichen, das Eigenthum in den Kreislanden unsicher machenden, und die öffentliche Ruhe störenden Grundsätze nach Kräften aufzuhalten, und seinen bedrängten Ständen beyzustehen, waren die Vorstellungen desselben allerdings competent, welche er an Einen seiner verehrtesten Mitstände erließ. Ist er unglücklich genug, mit einer Antwort nicht beehrt zu werden; so muß es ihm genügen, seine Pflicht erfüllt zu haben. Was den Titel betrifft, mit welchem des Königs Majestät zur Zeit die Markgrafthümer besitzen,

so lege Ich zwar wenig Werth auf die Art desselben. Zu welcher Art derselbe immer gehören mag, sind die Stellen des Königs nicht befugt, die Verträge mit ihren Nachbarn eigenmächtig aufzuheben, die Rechte des Besitzes und der unfürdenklichen Verjährung zu zernichten, den reichsgerichtlichen Befehlen beharrlichen Ungehorsam entgegen zu setzen, geschichtswidrige Behauptungen von einem geschlossenen Territorium aufzustellen, und die staatsrechtlichen Begriffe von Landeshoheit und zentbarlicher Gerichtbarkeit zu vermischen. Ich muß indessen doch der Behauptung, daß des Königs Majestät jetzt schon als fideicommissarischer Eigenthümer die fraglichen Fürstenthümer besitze, widersprechen, und derselben die Thatsachen, daß des Herrn Markgrafen Liebden dieselben an den König Dero Herrn nur abgetreten haben, und noch am Leben seyen, entgegen setzen.

Ich ziehe aus allen diesen Betrachtungen die Folge, daß Ich schon in meinem Schreiben vom 7ten Julius v. J. die neuen Landeshoheits-Grundsätze für die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth richtig gefaßt und beurtheilt hatte: und da indessen alle Churfürsten und, Ich darf es sagen, alle Fürsten und Stände des Reichs dieselben laut und nachdrücklich mißbilligt haben, so darf Ich meine Ueberzeugung wiederhohlen, daß des Königs Majestät dieselben bey einer richtigen Darstellung wieder zu verlassen gerechtest geruhen werden.

Die

Den Folgen, welche aus den neuen Landeshoheits-Grundsätzen in Bezug auf meine Lande und Unterthanen fließen sollen, muß Ich wiederhohlt widersprechen, Mich auf meine Schreiben vom 9ten Januar und 16ten März dieses Jahres, so wie auf jene, welche meine Landesregierung an die jenseitige erlassen hat, beziehen, und meine feyerliche Verwahrung gegen alle meinem Hochstifte zugefügte Gewaltthaten wiederhohlen. Den tiefen Einsichten Euer ꝛc. kann es übrigens nicht entgehen, daß es bey den gewaltsamen Besitz-Entsetzungen, die mein Hochstift von den königl. Preußischen Beamten in Franken erdulden mußte, nicht darauf ankomme, zu beweisen, ob und in wie fern dieselben mit dem neuen Landeshoheits-Systeme überein stimmen. Ich erwähnte nur in den Anlagen zu meinen Schreiben vom 9ten Januar und 16ten März den Widerspruch, in den man jenseits mit seinem eigenen Systeme bey der Anwendung desselben fiel, nicht als wollte Ich bloß die Folgen des fraglichen Systemes bestreiten, sondern um einige Beyspiele der jenseitigen Willkür, und der weiter oben schon angeführten Wahrheit, daß es bey unrichtigen Vordersätzen keine Uebereinstimmung gebe, anzuführen. Da Mir die Verehrung, welche Ich der Wahrheit schuldig bin, da Mir die Pflichten gegen mein Hochstift und das teutsche Vaterland verbiethen, das fragliche System jemahls anzuerkennen; so kann auch der stattlichste Beweis für die Uebereinstimmung der jenseitigen

Handlungen mit demselben für Mich nie ein Entscheidungsgrund zur Anerkennung desselben werden. Die Besitz-Entsetzungen mögen mit dem Systeme überein stimmen, oder nicht; so gibt es nur ein Mittel, Mich zu beruhigen, nämlich die Herstellung in den vorigen Stand, welche Mir vermöge der deutlichsten Gesetze und vermöge des königlichen Wortes gebühret.

Würde Ich Mich in dem Vertrauen, diese Herstellung durch die vermögende und gefällige Einleitung Euer rc. zu erhalten, irren; so würde Mir nichts als das Bedauern übrig bleiben, daß es meiner Neigung zur freundnachbarlichen Berichtigung der wechselseitigen Verhältnisse nicht habe gelingen wollen, zum Ziele zu kommen.

Euer rc. werden Mir endlich erlauben, Mich gegen den Vorwurf, als hätte Ich eine Verbindung der gewaltsamen Eingriffe der königlichen Beamten in die Rechte und Lande meines Hochstiftes mit dem feindlichen Einfalle der Franzosen in meinem Schreiben angenommen, zu verwahren. Begebenheiten, die einander coexistiren, oder bald auf einander folgen, stehen um deßwillen noch nicht in einer Causal-Verbindung. Ich behauptete die Coexistenz und das Aufeinanderfolgen des feindlichen Einfalles, und der widerrechtlichen Eingriffe der königlichen Beamten in die Rechte und Lande meines Hochstiftes, ohne Mir ein Urtheil über die Causal-Verbindung derselben zu erlauben. Ich mußte aber Erwähnung von dieser Co-

existenz

existenz und diesem Aufeinanderfolgen machen, weil meine gerechten Beschwerden durch den Umstand erhöht wurden, daß das Mir widerfahrne Unrecht in die Zeit meiner Abwesenheit und einer gänzlichen Kraftlosigkeit meiner Landesstellen fiel. Ich will übrigens über die Mittel, mit welchen die traurigen Ereignisse des Jahres 1796 hätten verhindert werden können, mit Euer ꝛc. nicht rechten: aber unbemerkt kann Ich nicht lassen, daß Ich zur Zeit, als Ich die von Euer ꝛc. angeführte Instruction für meinen Reichstags-Gesandten entwarf, die Absichten aus Urkunden schon kannte, welche die französische Regierung in Gemäßheit des Basler Friedens (und nur von den Absichten der französischen Regierung handelte die fragliche Instruction) auszuführen gedachte, und dem allgemein gewordenen Gerüchte über gewisse im August 1796 geschlossene Verträge einige Aufmerksamkeit widmen durfte und mußte.

Ueber die vermeintlichen Ansprüche des Königs Dero Herrn auf einen Theil von Kitzingen habe Ich die diplomatische Ausführung gelesen, welche Euer ꝛc. mir mitzutheilen beliebten. Ich bin gleichwohl meiner Ueberzeugung und meinem festen Entschlusse über diese so wohl, als die eilf Pfarrensache getreu geblieben.

Was insbesondere die Kitzinger Sache betrifft; so gebe Ich Mir die Ehre, Euer ꝛc. eine Darstellung der ausschließenden Gerechtsame des fürstlichen Hochstiftes Würzburg auf die Stadt Kitzingen und das Kloster da-

daselbst in dem Vertrauen vorzulegen, daß Dieselben dem Könige Dero Herrn rathen werden, dergleichen in ihrem Ursprunge nichtige, längst rechtskräftig verworfene, und zuletzt mit einem für Würzburg höchst nachtheiligen Vergleiche auf ewig beseitigten Ansprüche nicht länger zu verfolgen.

Die ganze Stadt und Burg Kitzingen war im Jahre 1443, mithin zur Zeit, als der Hauptverpfändungs-Brief von meinem Regierungs-Vorfahrer, Bischofe von Brun, ausgestellt wurde, allerdings ein unwidersprechliches Eigenthum meines Hochstiftes. Der Hohenloh-Braunekische Antheil kam schon im Jahre 1336 durch Kauf an dasselbe, und ward im Jahre 1346, weil er in der bedungenen Zeit nicht wieder gelöset wurde, sein ewiges und unwiederrufliches Eigenthum. Den zweyten Antheil an Kitzingen erwarb mein Hochstift im Jahre 1339 durch einen Tauschvertrag mit Gottfried von Hohenlohe. Mit diesen zwey Theilen wurde endlich der dritte im Jahre 1381 pfandweise, im Jahre 1406 aber durch einen Kaufvertrag mit Johann von Hohenlohe auf immer vereinigt.

Daher kam es, daß nach dem deutlichen Inhalte der Pfandverschreibung nicht bloß ein Theil der Kitzinger Bürgerschaft, sondern alle und jegliche Bürger und Einwohner der Stadt Kitzingen, und die dazu und darein gehörten, auf die Pfandschaft schwören, und durch Befehle des Bischofes hierzu angehalten werden, und alle und jegliche Bürger und Einwohner der Stadt

Kitzingen, und die dazu und darein gehörten, auch während der Pfandschaft dem Hochstifte erbhuldigen sollten, und in Gemäßheit der Befehle der Bischöfe dem Markgrafen schwuren, und zu Folge der Heischebriefe der Markgrafen dem Hochstifte erbhuldigten.

Irrig ist also die Behauptung des Verfassers der diplomatischen Ausführung, daß mein Hochstift nur Eigenthümer von 2/3 weniger 1/16 zur Zeit der Pfandverschreibung gewesen sey.

Der jenseitige Titel einer angeblichen, und noch nicht einmahl erwiesenen Belehnung mit einem dem Kaiser und Reiche nicht heimfällig gewordenen Lehen, dergleichen der Brauneckische Antheil seyn soll, sondern mit einer dem Hochstifte eigenthümlich zugestandenen, mithin fremden Sache ist nichtig, und der Werth, welcher auf die erzwungene Auslegung einiger scheinbar für die Brandenburgischen Ansprüche entscheidenden, in den ältern Zeiten nicht immer strenge abgewogenen, auf allen Fall aber auch für das Hochstift auslegbaren Ausdrücke gelegt werden will, muß vor der Gewalt der Wahrheit, der deutlichsten Urkunden und unzweydeutigsten Handlungen verschwinden. Mit Rechte forderte also mein Herr Regierungs-Vorfahrer, Bischof **Adolph von Ehrenberg**, im Jahre 1626 die Stadt und Burg Kitzingen mit allen Zugehörungen, mithin auch mit dem Kloster, den Zöllen, der Mainmühle zurück, ohne nöthig zu haben, gewisse Vortheile

der Zeit und anderer Umstände, und den Einfluß des Religions-Interesse zu benützen.

Da gleichwohl die Herausgabe des Unterpfandes gegen den erbothenen Pfandschilling von der Brandenburgischen Vormundschaft verweigert wurde; so müßte man annehmen, daß mein Hochstift auf seine offenbarsten Rechte hätte Verzicht leisten sollen, weil der Regent desselben der katholischen Religion zugethan war; wenn man ihm verargen könnte, daß es sich zur gerichtlichen Hinterlegung des Pfandschillings erboth, und sich stützend auf klare Briefe und Siegel mittelst eines Strafbefehles, den nur ein Reichsgericht zu erkennen befugt ist, in den Besitz von Kitzingen gesetzt zu werden verlangte.

Der kaiserliche und Reichshofrath war gemäßigt genug, um statt des gebethenen unbedingten Strafbefehls nur einen verclausulirten am 28ten May 1626 zu erlassen.

Wenn derselbe in den hierauf gefolgten Verhandlungen keine Verzögerung duldete, wenn er die nachgesuchte fünfzehenjährige Frist ad excipiendum nicht gestattete, den Fürstbischof von Würzburg in der gerichtlichen Hinterlegung des Pfandschillings nicht hinderte, und mit Verwerfung der prozeßwidrigen Fristgesuche die Sache von Amts wegen für beschlossen annahm, wenn er endlich dem Hochstifte und der Brandenburgischen Seite durch das Urtheil vom 29ten May 1628 ihr Recht widerfahren ließ, und wegen

der

der Rechtskraft desselben keinem Rechtsmittel dagegen Statt gab, sondern durch eine kaiserliche Commission dasselbe vollstrecken zu lassen den Bedacht nahm; so hält sein Verfahren die strengste Prüfung aus, und nur der Befangene kann ihn der Parteylichkeit anklagen.

So wenig der Reichshofrath den Vorwurf der Parteylichkeit verdienet: so wenig verdienet ihn die auf Chur-Baiern und den Hoch- und Teutschmeister erkannte kaiserliche Commission. Der Reichshofrath bediente sich, indem er die gebethene Adjunction auf Chursachsen abschlug, seines Rechtes; — denn kein Gesetz verband ihn hierzu, und die kaiserliche Commission, die doch wohl, weil sie katholisch war, um deßwillen den unvertilgbaren Charakter der Parteylichkeit nicht trug, erfüllte ihre Pflichten, indem sie die mit Vollmacht zur Liquidation und zum Beweise nach dem Inhalte der ergangenen Urtheile vor ihr erschienenen Brandenburgischen Räthe auf dem schon betretenen Wege der Schikane zurück hielt, auf die Stellung der ihnen obgelegenen baren Beweise drang, ihre Verzögerungen und unstatthaften Eingelenke mit nachdrücklichen Decreten ahndete, und nach genugsamer Vernehmung beyder Theile das Hochstift in den ihm lange entzogenen Besitz der Burg und Stadt Kitzingen mit allen Zugehörungen setzte.

In dieser Lage der Sachen, da Brandenburg den Pfandschilling bereits angenommen hatte, da die Ori-

ginal-Pfandverschreibung und die Reverse bereits ausgewechselt, die gesammte Bürgerschaft zu Kitzingen ohne Ausnahme von den Pflichten gegen Brandenburg losgezählet, und Burg und Stadt, und alle Zugehörungen, einschließig des Klosters, dem Hochstifte übergeben waren, mußte es für dasselbe allerdings traurig seyn, diese entschiedene Sache bey dem Westphälischen Friedens-Congresse neuen Erörterungen unterwerfen zu lassen, nachdem Brandenburg bereits vergebliche Versuche bey dem Reichstage gemacht hatte, dem Hochstifte seine wohl erworbenen Rechte durch einen unrechtmäßigen Recurs wieder zu entreißen.

Würde man dem Hause Brandenburg diesen Recurs an den Friedens-Congreß möglichst erschweret haben; so hätte man dem Hochstifte nichts, als sein Recht widerfahren lassen, ohne dem Hause Brandenburg unrecht zu thun: denn es war kein eigentlicher und unvermeidlicher Collisions-Fall des allgemeinen Staatsbesten mit dem besondern Wohle meines Hochstiftes vorhanden. Und nur in einem solchen Falle wäre ein Grund da gewesen, eine für mein Hochstift schon lange rechtskräftig entschiedene Sache an den Friedens-Congreß zu bringen.

Indessen hatte dennoch Brandenburg nirgends einen Grund zu einer Beschwerde. Indem Würzburg dem Gesetze der Nothwendigkeit das beträchtliche Opfer einer nochmahligen Einlassung auf die Brandenburgischen rechtskräftig verworfenen, und auf allen

Fall

Fall durch eine nothwendige Folge der diesseitigen erwerbenden Verjährung erloschenen Ansprüche bringen mußte, war die Aufmerksamkeit der Paciscenten zu Osnabrück auf die Brandenburgischen Vorstellungen, noch mehr aber die sich mit Controversia anfangende Stelle der Friedens-Urkunde ein barer Gewinn für das Haus Brandenburg.

War also Jemand befugt, Beschwerde zu führen; so war es Würzburg.

Gleichwohl vermeinen Euer ꝛc., die Stelle des Friedens, welche diese Sache im Wege der Güte oder des summarischen Prozesses zu endigen geboth, und den verzögernden Theil mit dem Verluste seiner Ansprüche bedrohte, sey abermahl eine Begünstigung des Hochstiftes.

Alles ist in dieser Stelle des Friedens richtig bestimmt, — die streitenden Theile, der Gegenstand des Rechtsstreites, — die Zeit, von welcher die gesetzliche Frist zu laufen anfangen sollte; denn eben das Stillschweigen über diesen letzten Punct beweiset, daß sie von dem Tage der Verbindlichkeit und der Bekanntmachung des Friedens beginnen soll. — Endlich ist die beliebte Alternative der Natur der Sache, dem Gange eines jeden Rechtsstreites, und den Rücksichten gemäß, welche Würzburg verdiente.

Wenn daher Euer ꝛc. behaupten, daß diese Stelle Anlaß zu den Würzburgischen Verzögerungen gegeben

habe;

habe; so irren sich Dieselben in Beurtheilung dieser Stelle so sehr, als in der Voraussetzung, daß mein Hochstift sich Verzögerungen habe zu Schulden kommen lassen.

Es soll schon in der Natur der Sache liegen, daß mein Hochstift mehr, als Brandenburg, der verzögernde Theil seyn müsse. Allein, was helfen Vermuthungen gegen die Wahrheit? Es ist geschichtswidrig, daß mein Hochstift alle gütliche Vergleichsvorschläge von der Hand gewiesen habe. Man nahm nicht nur den vorgeschlagenen Zusammentritt an, sondern man trug auch zur Beschleunigung der Sache auf die Bestimmung einer Zeit an, welche man jenseits vergessen hatte. Wenn die Brandenburgischen Räthe bey diesem Zusammentritte, statt zur Sache zu schreiten, sich über unnütze Förmlichkeiten zankten, und nach langen eben so unnützen Discussionen den ganzen angeblich streitigen Gegenstand, nämlich 1/3 und 1/16 der Burg und Stadt Kitzingen, mehrere unerwiesene Particular-Rechte, und das Kloster mit dem Beysatze verlangten, daß sie daran nicht im Mindesten nachzugeben instruirt seyen; so liegt wohl nicht auf meinem Hochstifte die Schuld einer Abneigung zu einem gütlichen Vergleiche, weil dasselbe dergleichen dem Wesen eines Vergleiches widersprechende, und in jeder Beziehung unerhörte Zumuthungen, welche es Euer ꝛc., Ich weiß selbst nicht, mit welchem Grunde, annehmlich zu nennen beliebte, standhaft verwarf.

Ließ man sich von Seite Würzburgs nicht auf den Vorschlag einer compromissarischen Entscheidung ein; so lag der Grund Theils in der vorgeschlagenen unthunlichen Bestellung des schiedsrichterlichen Gerichtes, Theils hatte man keine Verbindlichkeit, statt des ordentlichen Richters sich den Ausspruch eines Schiedsrichters gefallen zu lassen. Da man sich dagegen nach Zeugniß der öffentlichen Acten zu allen Zeiten erboth, bey dem ordentlichen Richter zu Recht zu stehen, und dem Kläger obliegt, denselben nach den Gesetzen zu bestimmen; so lag wohl die Schuld an Brandenburg selbst, daß es diese Sache nicht vor das Austrägal= oder das kaiserliche und Reichs=Kammergericht, oder früher vor den Reichshofrath brachte, sondern seine Zeit mit unnützen Schreiben, Vorstellungen und Recursen an incompetente Tribunale verlor, dergleichen jene an die zu Nürnberg wegen Vollstreckung des Westphälischen Friedens versammelt gewesene Deputation und an Seine Kaiserl. Majestät waren.

Ertheilte der Kaiser dem Herrn Markgrafen den Rath, diese Sache der Entscheidung des Reichshofrathes zu übergeben; so enthielt dieser Rath keinen Zwang: und gab er die Versicherung, daß das Gericht nach der reichsgesetzmäßigen Norm besetzt seyn würde; so hielt er Wort. Nach dem Buchstaben des Westphälischen Friedens sollte der Reichshofrath nur

mit

mit einigen protestantischen Räthen besetzt werden. — Mit einigen solchen Räthen war er allerdings, als das Urtheil erlassen wurde, nämlich am 26ten October 1652 besetzt.

Da die Behauptung, daß der Reichshofrath mit einer gleichen Anzahl protestantischer und katholischer Räthe hätte besetzt seyn sollen, dem Buchstaben des Friedens widerspricht; da auch ohne diese gleiche Anzahl die Absicht des Friedens, daß die Anhänglichkeit an gewisse Religionsverwandte nie ein Entscheidungsgrund bey richterlichen Sprüchen werden möge, durch die verfassungsmäßige, mithin erlaubte itio in partes vollkommen erreicht wird; da zwey protestantische Räthe, hätten sie bey dieser Sache eine parteyliche Neigung der katholischen für Würzburg bemerket, durch ihre itio in partes eben das hätten bewirken können, was eine der katholischen ganz gleiche Anzahl zu thun vermocht hätte; da endlich aus dieser Behauptung die seltsame Folge sich ergeben würde, daß alle zwischen zweyerley Religionsverwandten bis auf den heutigen Tag gefällte Urtheile nichtig wären; so ist jede Klage über die ungesetzmäßige Bestellung des Reichshofrathes ungegründet.

Die Verhandlungen wurden der Natur des im Frieden vorgeschriebenen summarischen Prozesses gemäß nur nach Nothdurft gepflogen, die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen, und den

Herren

Herren Markgrafen auf eine, wenn gleich für sie unerwartete, doch gerechte Weise wegen der eingetretenen Verjährung (die allerdings einen terminum a quo hatte) ein ewiges Stillschweigen aufgeleget.

Bey dieser Lage der Sachen darf Ich den in der Sache nichts entscheidenden Seitenblick auf eine angebliche, zum jenseitigen Schaden wirksame Sollicitatur des zu Prag am kaiserlichen Hoflager anwesend gewesenen Fürstbischofes zu Würzburg mit verdientem Stillschweigen übergehen, und nur die Bemerkung beysetzen, daß die Gerechtigkeit der Sache meines Hochstiftes so wenig, als das Andenken meines Herrn Regierungs-Vorfahrers hierdurch verliere.

War aber das Urtheil der Gerechtigkeit der Würzburgischen Sache und der Lage der Acten gemäß, und konnte dessen Rechtskraft durch den unbefugten Recurs an den Reichstag nicht aufgehalten werden; so konnte ein Vergleich in dieser entschiedenen Sache meinem Hochstifte zu nichts dienen, als um aus der Sache zu kommen, und um sich von allen Zudringlichkeiten los zu kaufen.

Diese Absicht hatte man Würzburgischer Seits wirklich, da man sich mit Brandenburg verglich, und die Herren Markgrafen mußten sich die gerechte Demüthigung gefallen lassen, das Anerkenntniß, daß die Vergleiche nur, um aus der Sache zu kommen, und *ad redimendam vexam* geschlossen worden seyen, sogar selbst zu unterschreiben.

Der

Der Einsicht Euer ꝛc. kann es daher nicht entgehen, daß, als mein Hochstift die fraglichen Vergleiche mit den Herren Markgrafen von Baireuth und Ansbach abschloß, es auf den angeblichen Werth der längst rechtskräftig verworfenen jenseitigen Ansprüche gar nicht, am wenigsten aber darauf ankam, daß es dem Herrn Markgrafen Albrecht im Jahre 1466 beliebte, seinen vorgeblichen Antheil auf 30/m Fl. zu schätzen. Wo keine Ansprüche im rechtlichen Verstande vorhanden sind, da ist auch ein Werth derselben nicht gedenkbar, und die Erhöhung, welche Euer ꝛc. diesem Werthe durch eine auf unrichtigen Voraussetzungen beruhende Rechnung zu geben vermeinen, ist eben so ungegründet, als der erste Anschlag desselben, und die nachherige meinem Hochstifte gemachte Zumuthung, das diesseitige Amt Aub gegen dergleichen rechtskräftig verworfene Ansprüche zu vertauschen.

Nicht Würzburg suchte den Vergleich; denn wozu hätte ihm dieser Vergleich nutzen sollen? sondern Brandenburg. Der Beweis liegt in den Vergleichsurkunden selbst, und in den auffallenden Mitteln, deren man sich jenseits zur Erreichung seines Zweckes eingestandener Maßen bediente.

Es glückte endlich dem Herrn Markgrafen, für nichtige, durch mehrere rechtskräftige Urtheile verworfene Ansprüche die schöne Summe von fünfzig zwey Tausend Reichsthalern, und, was Euer ꝛc. nicht hätten vergessen sollen, von 3000 Ducaten,

mithin

mithin ohne Berechnung des Aggio für sechzig zwey tausend Reichsthaler und eine jährliche Gülte von 10 Fudern Frankenweins, wovon Dieselben gleichfalls zu schweigen beliebten, zu einer Zeit zu erhalten, da der Besitz und die Rechte des Hochstiftes unter dem Schutze des Völkerrechtes und der Gesetze unerschütterlich standen.

Fürwahr die endliche Ruhe, nach welcher sich mein Hochstift sehnte, und die Sicherheit vor nachbarlichen Zudringlichkeiten war so unerhört theuer erkauft, daß man nichts weniger, als die Erneuerung derselben unter der Regierung eines Monarchen hätte erwarten sollen, dessen Herr Regierungs-Vorfahrer als Chef des Brandenburgischen Hauses die obgedachten Vergleiche feyerlich genehmigte.

Allein es ist eine Folge des neu erfundenen Landeshoheits-Systems, auch solche durch rechtskräftige Urtheile und die bündigsten Vergleiche befestigten Rechte der Nachbarn zu erschüttern.

Euer ꝛc. werden Mir aber nicht verargen, wenn Ich gegen Gründe von dem Gehalte, wie solche in Dero schätzbarem Schreiben vorkommen, in dem Pflichtgefühle gegen mein Hochstift nicht empfänglich bin.

Dieselben suchen dem Grunde, welchen Ich aus der Ratification des Churhauses zur Bestärkung der erwähnten Vergleiche zog, durch die Bemerkung auszuweichen, daß dasselbe von der wahren Beschaffenheit der Sache, von der Wichtigkeit und dem wahren

Werthe

Werthe der Forderung niemals unterrichtet worden sey.

Ich bedaure, daß es damahls dem hohen Churhause an Männern gefehlt haben soll, die redlich und geschickt genug waren, dasselbe über diese Sache aufzuklären. Indessen kann dieser Umstand, er mag bewiesen werden können, oder nicht, ganz auf seinem Unwerthe beruhen. — Ich habe gezeigt, daß mein Hochstift sich nur ad redimendam vexam verglichen habe. Das Churhaus verlor also an der richtigen Beurtheilung der Sache nichts, wenn es sich nicht vollkommen über die Beschaffenheit derselben unterrichten ließ. Auf allen Fall aber würde der Beweis dieses angeblichen Mangels an Unterricht ganz überflüssig seyn, da Ich Euer ꝛc. nicht erst zu sagen brauche, daß es bey Beurtheilung vertragsmäßiger Rechte und Verbindlichkeiten nicht darauf ankommt, wie lange und wie reif die Sache vorher überlegt worden sey, sondern daß der Inhalt des Vertrages das Gesetz unter den Paciscenten seyn und bleiben müsse, wenn nicht alle Verträge zu wanken anfangen sollen. Höchstens bey dunkeln Stellen der Verträge muß oft der Richter zum Behufe der doctrinellen Auslegung auf die vorher gegangenen Verhandlungen zurück gehen. Wo aber Alles deutlich ist, kann nur der Buchstab der Verträge, nie können die vorher gegangenen Verhandlungen entscheiden.

Was

Was Euer ꝛc. von der mangelnden Einwilligung der erbverbrüderten Haüser sagen, ist von keinem Belange. Ich verneine die Nothwendigkeit dieser Einwilligung. Kein Publicist hat sie erwiesen, oder kann sie erweisen. Könnte sie aber bewiesen werden, so stehet dem Churhause die Einrede der Rechtfertigung zur Sache und des mangelnden Interesse entgegen. Sollte Teutschland so unglücklich seyn, das Aussterben des Brandenburgischen Hauses zu erleben; so wird mein Hochstift den erbverbrüderten Haüsern, wenn sie es nicht forderungsfrey zu lassen gedenken, schon zu Recht stehen.

Ueber die höchst unerwartete Einrede der Verletzung über die Hälfte brauche Ich nichts zu sagen. Wäre es nicht gegen die Natur und das Wesen eines Vergleiches, denselben wegen einer Verletzung über die Hälfte anzufechten; so könnte Ich Mich zur Würdigung dieser seltsamen Einrede nur auf das schon Gesagte berufen, um zu beweisen, daß nicht Brandenburg, sondern Würzburg mehr als über die Hälfte verletzt worden sey, indem es sich nur von nachbarlichen Zudringlichkeiten los kaufte, und die Befreyung davon für 62/m. Reichsthlr. und eine jährliche Abgabe von 10 Fudern Weins, wie Ich schon erwähnte, viel zu theuer erkauft war.

Eben so ungegründet ist die Behauptung, daß mein Hochstift die der Augsburgischen Confession verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen nicht im Genusse

der

der ihnen friedensschlußmäßig gebührenden und bedungenen Rechte gelassen habe, und die hieraus gezogene Folge.

Wenn Euer ꝛc. zum Beweise dieser harten Beschuldigung sich auf öffentliche Acten berufen; so wird es auch mir erlaubt seyn, die dagegen erschienenen Würzburgischen Druckschriften anzuführen, welche den Ungrund derselben unwidersprechlich beweisen. Meine A. C. verwandten Unterthanen stehen noch jetzt in demselben Grade der landesväterlichen Liebe bey Mir, mit welcher Ich meinen katholischen Unterthanen zugethan bin. Ich suche Alle und Jede in ihren Rechten und Vorzügen zu schützen.

Ich bin daher so weit entfernt, als es meine Herren Regierungsvorfahren gewesen sind, die der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen in ihren Rechten zu kränken, und jede gerechte Klage noch jetzt abzustellen bereit.

Sollten aber dieselben angenommenen, aber nicht zugegebenen Falls jemahls einen Grund zu einer Beschwerde gehabt haben; so wird es Euer ꝛc. nicht entgehen, daß des Königs Majestät um deßwillen noch nicht berechtigt seyen, die fraglichen Vergleiche aufzuheben. Wenn in einem Vertrage die Zuwiderhandlung eines Theils nicht als resolutive Bedingniß beliebt worden ist; so berechtiget die Zuwiderhandlung des einen Theiles den Andern zu weiter Nichts, als auf die pünctliche Einhaltung des Vertrages zu klagen.

Die

Die Zuwiderhandlung eines Theiles ist aber in den fraglichen Vergleichen so wenig als resolutive Bedingniß in Bezug auf die Rechte der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen fest gesetzt worden, daß vielmehr davon in denselben das tiefeste Stillschweigen herrschet. Selbst der der Würzburgischen Denkungsart so nahe tretende und die Gültigkeit der angeführten Verträge der jenseitigen Willkür gleichsam unterwerfende Versuch, eine resolutive Clausel in die Ratifications-Urkunde zu bringen, ist eben darum, weil er mißlang, der stattlichste Beweis, daß Seiner Majestät dem Könige nichts übrig bleibe, als mein Hochstift auf die Erfüllung der Verträge zu belangen, wenn Sie dafür halten sollten, ihm eine Zuwiderhandlung zu Last legen zu können.

Kein Einwurf vermag daher meinen Besitz und mein Recht auf die Burg und Stadt Kitzingen mit allen Zugehörungen wankend zu machen, und wenn Ich die lautesten Beschwerden über die gewaltsamen Eingriffe der königlichen Beamten in Franken in die Rechte und Güter meines Hochstiftes führte; so können dieselben durch die Bemerkung, daß man sich gegen mein Hochstift des Vergeltungsrechtes bedient habe, so wenig, als durch die im staatsrechtlichen Sinne unmögliche Vertheidigung des neuen Landeshoheits-Systems beseitiget werden.

Eben so gegründet, als auf Kitzingen, sind meine Rechte auf die bekannten eilf Pfarreyen. Die Reichs-

Deputation ad punctum executionis ex capite amnestiae et gravaminum hat hierüber am 5ten November 1650. rechtskräftig entschieden.

Ob Ich gleich daher der Behauptung Euer rc., daß das Haus Brandenburg im Entscheidungsjahre in dem Besitze der fraglichen eilf Pfarreyen gewesen sey, jenen standhaften Widerspruch entgegen setzen könnte, dessen man gegen dieselbe nach Zeugniß der öffentlichen Acten sich von je her bediente; so muß Ich doch wiederhohlen, daß es rechts- und zweckwidrig sey, bey dem klaren Inhalte eines rechtskräftigen Urtheiles über die richterlichen Entscheidungsgründe rechten zu wollen.

Der Präliminar- und Haupt-Receß der Friedens-Execution soll nach Vorschrift desselben §. 66. **gleichmäßige Kraft, Wirkung, und Sicherheit, als der Friedensschluß selbst haben.** — Und alle einzelne von der Executions-Deputation entschiedene, oder zu entscheidende Fälle sollen nach dem Inhalte des 23. §. dafür angesehen werden, als seyen sie mit **ausdrücklichen Worten in dem Recesse selbst begriffen.**

Der Deputations-Schluß vom 5ten November 1650. hat daher **gleichmäßige Kraft, Wirkung, und Sicherheit**, als der Friedensschluß selbst. So wie der Friede Art. XVII. §. 3 verordnet;

Quod contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum aut clausulam nullae protestationes, vel quocunque

no-

nomine, aut praetextu excogitari poterunt, exceptiones unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio, aut possessorio, seu inhibitorii, seu alii processus, vel commissiones unquam decernantur;

so muß auch der Deputations-Schluß vom 5ten November 1650, weil er für einen Theil des Friedens gehalten werden muß, über alle Verwahrungen und Einreden erhaben seyn. In dieser entschiedenen Sache können weder Prozesse, weder Commissionen erkennt werden. Fruchtlos, wie alle Versuche gegen den Friedensschluß, müßten also die Verwahrungen seyn, welche das Haus Brandenburg gegen diesen Deputations-Schluß einlegte. — Fruchtlos müssen und werden sie noch jetzt seyn; kein Reichsgericht wird die nichtigen Einreden anhören, oder meinem Hochstifte zumuthen, gegen den klaren Inhalt des Friedens auf dergleichen Eingelenke nur zu antworten. Mit gleichem Vertrauen darf Ich von der hohen Reichsversammlung erwarten, daß sie eingedenk ihrer Pflicht, die sicherste Stütze der Constitution, den Westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten, alle Zweifel und Einreden gegen den besagten Schluß ohne Weiteres verwerfen werde.

Ich muß daher nochmahl feyerlich und unwiderruflich erklären, daß weder die Kitzinger- weder die eilf Pfarreyen-Sache jemahls ein Gegenstand eines

Vergleiches zwischen dem Hause Brandenburg und meinem Hochstifte seyn könne. Vielmehr muß Ich mein Ersuchen wiederhohlen, daß es Euer ꝛc. gefällig seyn wolle, hiervon keine weitere Erwähnung zu machen, und in Bezug auf mein Hochstift Alles in den Stand setzen zu lassen, wie er vor dem Regierungs-Antritte des Königs in den Fränkischen Fürstenthümern war. Nur unter dieser Bedingniß ist mein Wunsch noch immer derselbe, die wechselseitigen nachbarlichen Verhältnisse durch Verträge zu berichtigen.

Die Hoffnung, daß es zu dieser freundschaftlichen Berichtigung der nachbarlichen Verhältnisse noch kommen werde, ist Mir so theuer, daß Ich Mich ungern dem Gedanken überlasse, Hülfe bey den Reichsgerichten zu suchen.

Ich muß indessen Euer ꝛc. doch ersuchen, Mir hierüber eine bald gefällige Erklärung zugehen zu lassen, um in dem unverhofften Falle einer verneinenden Antwort Mir das gebührende Recht bey den Reichsgerichten zu verschaffen.

Wie immer der Inhalt Dero Erklärung seyn mag, werden die Gesinnungen jener unbegrenzten Werthschätzung unverändert bleiben, mit welchen Ich bin ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Groß von Trockau, Otto Philipp, 1761-1831 / Groß von Trockau, Otto Philipp / Seuffert, Johann Michael,

Uebersicht der dem Hochstifte Würzburg von den königlich Preußischen Fürstenthümern in Franken zugefügten Beeinträchtigungen nebst einem Schreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg an den königl. Preuß. Minister Freyherrn von Hardenberg de dato Werneck den 12. August 1797

[Würzburg] 1798

Germ.sp. 484 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021873-8
VD18 10659455